

69. 1. Zu wessen Lasten geht die Entwertung von Wertpapieren, die der Eigentümer einem anderen zur Beschaffung von Geldmitteln für gemeinsame Zwecke hingegeben hat?

2. Ist das Berufungsurteil im ganzen Umfange aufzuheben, wenn bei notwendiger Streitgenossenschaft einige der verurteilten Streitgenossen mit Erfolg Revision einlegen?

ROB. § 157; SGB. § 346; ZPO. § 62.

I. Zivilsenat. Ur. v. 20. September 1919 i. S. Th. u. Gen. (Vekl.)
w. Gef. f. B. (R.). I 109/19.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte zu 2 stand seit Herbst 1909 mit der klagenden Gesellschaft im Kontokorrentverkehr. Diese behauptet, daß ihr eine kontokorrentmäßige Forderung von 1411866 *M* zustehe. Davon meldete sie den Betrag von 806866 *M* im Konkursverfahren über das Vermögen des Beklagten zu 2 an. Die Forderung wurde von den Beklagten bestritten. Die Klägerin verlangt Feststellung der Forderung zur Tabelle.

Das Landgericht wies die Klage ab. In der Berufungsverhandlung wurde vornehmlich die Frage erörtert, ob dem Beklagten zu 2 860000 *M* für Aktien der Niederdeutschen Bank, die er der klägerischen Gesellschaft überliefert hatte, gutzubringen seien. Das Kammergericht gab der Klage zu einem Teilbetrage von 48145,50 *M* statt.

Die Beklagten zu 3 bis 5 legten Revision ein, die Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

„Die Kontokorrentforderung, die die Klägerin gegen den Beklagten zu 2 zu haben behauptet und deren Feststellung zur Tabelle in dem über sein Vermögen eröffneten Konkursverfahren sie mit der Klage begehrt, ist von den Beklagten bestritten worden. Die Beklagten behaupten, daß die Klägerin dem Beklagten zu 2 einen Betrag von 860000 *M* ordnungswidrig nicht gutgebracht habe; bei Gutbringung dieses Betrags würde die klägerische Forderung beseitigt sein. Das Berufungsgericht hat das Verlangen der Beklagten mißbilligt. Es handelt sich um folgenden Sachverhalt.

Der Beklagte zu 2 brauchte Geld, insbesondere um Einzahlungen in eine von ihm gegründete Aktiengesellschaft zu leisten und anderen Verpflichtungen zu genügen. Auch die Klägerin brauchte flüssige Mittel. Nun übergab der Beklagte zu 2 ihr einen großen Betrag junger Aktien der Niederdeutschen Bank, die sie bis auf einen Betrag von 860 000 *M* zurückgegeben hat. Auf die 860 000 *M* Aktien hat die Klägerin in einer nicht näher festgestellten Weise Geld beschafft. Die Aktien waren bei Hingabe 105 bis 110 % wert. Demnächst sind sie durch den Zusammenbruch der Niederdeutschen Bank völlig entwertet worden. Die Klägerin hatte zunächst die 860 000 *M* dem Beklagten zu 2 im Kontokorrent gutgebracht. Infolge der Entwertung der Aktien hat sie die Gutschrift aus dem der Klage zugrunde liegenden Kontokorrent entfernt. Das wollen die Beklagten nicht gelten lassen; sie behaupten, durch die Gutschrift habe die Klägerin anerkannt, daß die Aktien ihr zu Eigentum übertragen seien; dann gehe auch die Entwertung zu ihren Lasten, so daß es bei der Gutschrift zu verbleiben habe. Das Berufungsgericht hat angenommen, regelmäßig folge aus der Hingabe von Wertpapieren zum Zwecke der Geldbeschaffung durch Verpfändung nicht die Absicht der Beteiligten, daß die Hingabe zu Eigentum des Empfängers gehen solle. Selbst wenn aber eine fiduziarische Übertragung zu Eigentum beabsichtigt worden wäre, würde im Innenverhältnis wirtschaftlich das Eigentum bei dem Beklagten zu 2 verblieben sein, so daß dieser die Gefahr der Entwertung der Aktien auf alle Fälle zu tragen gehabt habe. Daß eine abweichende Vereinbarung getroffen sei, wofür die Beklagten beweispflichtig wären, sei nicht erwiesen. Der Generalbevollmächtigte des Beklagten zu 2 habe vielmehr ausdrücklich bekundet, daß der Kursverlust von diesem zu tragen sei.

Diese Ausführungen sind ihrem Inhalt und Sinne nach nicht zu beanstanden.

Die Revision bemängelt die Verteilung der Beweislast; in den früheren Kontokorrentauszügen vom 20. Mai und 12. Juli 1910 habe die Klägerin selbst den Nennwert der Aktien dem Beklagten zu 2 gutgebracht. Das zeige, daß sie die Aktien zu Eigentum erhalten habe, denn dargeliehene Aktien könnten nicht im Kontokorrent verbucht werden. Dasselbe ergebe sich daraus, daß sie in ihrem Vermögensverzeichnis vom Oktober 1910 die Aktien als ihr Eigentum aufgeführt habe. Danach müsse der Kursverlust die Klägerin treffen, und es sei nicht zulässig, daß sie in dem Klagekontokorrent die Gutschrift des Nennbetrags der Aktien stillschweigend beseitigt habe. Außerdem sei der Preis der Aktien durch die Anerkennung der Salden der Abrechnungen vom 20. Mai und 12. Juli 1910 gegen die gesamten Forderungen der Klägerin aufgerechnet und diese dadurch getilgt.

Diesen Klagen kann nicht zugestimmt werden. Sie treffen nur die

äußere Form, nicht aber das innere Wesen der Sachlage. Wenn der Geldbedürftige einem anderen Werte zu Eigentum überträgt, damit dieser ihm Geld darauf beschaffe, so ist damit durchaus vereinbar und im Zweifel anzunehmen, daß die Gefahr der Entwertung jener Werte bei dem Geber verbleibt. Es ist nicht das Natürliche und deshalb im Zweifel nicht vorauszusetzen, daß der andere das ganze Geschäftsrisiko auf sich nimmt. Soll das geschehen, so bedarf es dazu einer besonderen Abrede. Eine solche ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht getroffen. Deshalb ist es nicht von ausschlaggebender Bedeutung, wenn das Eigentum der Aktien auf die Klägerin übergegangen sein sollte. Auch bei solcher Sachlage verbleibt es vielmehr dabei, daß der Geldbedürftige, in dessen Interesse der andere tätig wird, das Risiko der Geldbeschaffung zu tragen hat. Daraus folgt, daß, wenn ihm der Wert der hingegebenen Gegenstände gutgebracht ist, diese Gutschrift durch Gegenbuchung auszugleichen ist, wenn die Gegenstände wertlos werden. Es spricht also auch die Art der ursprünglichen Buchung nicht zuungunsten der Klägerin. Selbstverständlich ist, daß die Sachlage anders sein würde, wenn — wie die Beklagten behaupten — die Klägerin die Aktien vor deren Entwertung nicht lombardiert sondern verkauft hätte. Dann würde die Entwertung weder der Klägerin noch dem Beklagten zu 2 zur Last fallen. Hiervon wird sogleich noch weiter die Rede sein. Hinzuzufügen ist noch, daß der Standpunkt der Beklagten auch nicht durch die von ihnen behauptete vertragmäßige Anerkennung der früheren Kontoforrente gerechtfertigt wird. Denn die in der Anerkennung liegende gegenseitige Aufrechnung wird hinfällig, wenn durch die nachträglich eingetretene Entwertung der Aktien der zur Aufrechnung verwandte gutgeschriebene Betrag in Wegfall kommt.

Die Revision erhebt ferner folgende Rüge. Die auf die Aktien beschafften Gelder habe die Klägerin nicht sämtlich an den Beklagten zu 2 gezahlt oder in dessen Nutzen verwandt; einen Teil habe sie vielmehr für eigene Zwecke verausgabt; jedenfalls habe dieser Teil dem Beklagten zu 2 gutgebracht werden müssen.

Diese Rüge ist insoweit begründet, als das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt hat. Schuldnerin für die selbst verbrauchten Beträge ist die Klägerin dann geworden, wenn sie sich dieselben aus Mitteln des Beklagten zu 2 beschafft hat. Dergleichen kann in verschiedener Weise erfolgt sein, z. B. wenn sie die Aktien oder einen Teil davon vor ihrer Entwertung verkauft hat, oder wenn sie sie im Namen des Beklagten zu 2 verpfändet hat, ohne eine eigene Verpflichtung auf sich zu nehmen, oder dgl. Solchenfalls mußte in der Tat der Beklagte zu 2 kreditiert werden. Hat sie aber, wie sie behauptet, die Aktien in eigenem Namen in Pfand gegeben, so haftet sie im Zweifel dem Pfandnehmer ihrerseits. Sie wird also nach Ent-

wertung der Aktien von dem Dritten in Anspruch genommen werden. Solchenfalls ist der Beklagte zu 2 nicht zu kreditieren. Nun haben die Beklagten ausweislich des Urteils erster Instanz behauptet, daß die Klägerin sich auf die Aktien Geld beschafft habe, ohne eigene Verpflichtungen dem Dritten gegenüber einzugehen; es ist auch ausdrücklich behauptet worden, daß sie Aktien verkauft habe. Diese Behauptungen sind rechtserheblich; sie müssen näher erörtert werden. Auskunft und beweispflichtig dafür, was mit den Aktien geschehen ist, ist die Klägerin. Sie wird die Abmachungen, die sie mit Dritten über die Aktien getroffen hat (nach ihrer Behauptung also die Urkunden über die Lombardierungen), vorlegen müssen. Erst dann wird sich übersehen lassen, ob dem Beklagten zu 2 die Beträge, die die Klägerin für sich verwendet hat, gutzubringen sind oder nicht. Das Berufungsgericht nimmt an, es sei im Endergebnis für das Rechtsverhältnis der Parteien gleichgültig, ob alle beschafften Gelder an den Beklagten zu 2 gezahlt seien, denn er sei für die Gelder, die er erhalten habe, im Kontokorrent debitiert worden, sei also insoweit Darlehnschuldner geworden. Allein wenn eine berartige Debitierung vorgenommen ist, so ist sie erfolgt, weil er für die Hingabe der Aktien kreditiert worden war. Fällt diese Kreditierung fort, so muß auch die Debitierung fortfallen, denn die Klägerin kann ihn nicht für Zahlungen debittieren, die sie aus seinen eigenen Werten geleistet hat. Anderseits muß sie ihm das kreditieren, was sie ohne eigene Verpflichtung auf die Aktien beschafft und für sich verwandt hat. . . .

Aus diesen Gründen mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden, und zwar war das Urteil seinem ganzen Umfange nach aufzuheben. Ist eine Klage auf Feststellung zur Konkurstabelle gegen mehrere Beklagte gerichtet, die gegen die angemeldete Forderung des klagenden Gläubigers Widerspruch erhoben haben, so besteht zwischen ihnen notwendige (sog. besondere) Streitgenossenschaft (Stein, ZPD. § 62 bei Note 19). Das Rechtsverhältnis kann ihnen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden. Bliebe das Berufungsurteil gegenüber den Beklagten, die nicht Revision eingelegt haben, bestehen, so könnte der Fall eintreten, daß ihnen gegenüber die Feststellung rechtskräftig ausgesprochen, dagegen ihren Genossen gegenüber rechtskräftig verneint würde. Dies Ergebnis wäre unzulässig, da der für berechtigt erklärte Widerspruch auch nur eines Genossen der Natur der Sache nach die Feststellung in ihrem gesamten Umfange hindert. Die notwendige Streitgenossenschaft sämtlicher Beklagten führt deshalb dazu, das angefochtene Urteil gegenüber sämtlichen Beklagten aufzuheben."